

GymArtistic Berlin e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 20. Sept. 1994 gegründete Verein führt den Namen **GymArtistic Berlin e.V.** und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 15 234 NZ eingetragen.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden an und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Turnsports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Turnens im Jugendalter zu verwenden hat.
- (5) Der Verein räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein. Er fördert eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im organisierten Sport, wahrt den Grundsatz parteipolitischer sowie konfessioneller Neutralität und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Er verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu freiheitlich demokratischen Grundsätzen bekennen.
- (6) Der Verein tritt jeglicher Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Identität, Geschlechtsausdruck, körperlicher Merkmale, gesellschaftlicher Stellung, sozialer Herkunft, physischer/psychischer Einschränkung oder Behinderung, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, Religion, Weltanschauung sowie Alter – entschieden und aktiv entgegen.
- (7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die selbst oder deren gesetzlicher Vertreter die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt.

- (2) Jede Person kann Fördermitglied des Vereins werden.
- (3) Teilnehmer, die an Kursen oder Freizeitangeboten des Vereins teilnehmen, gelten nicht als Mitglieder im Sinne der Satzung.

§ 4 Aufnahme in den Verein

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Anerkennung zu stellen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme ist mit dem Datum des Aufnahmeantrages wirksam, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen den Antrag schriftlich ablehnt. Die Aufnahme darf nur abgelehnt werden, wenn Tatsachen vermuten lassen, daß der Antragsteller den Vereinszweck (§ 2) zuwiderhandeln wird.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Quartalsende erfolgen und muss mindestens einen Monat zuvor angezeigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es entweder gegen die Satzung grob oder beharrlich verstößt, das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder mit den Beiträgen trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 2 Absätze 5 bis 7 der Satzung festgelegten Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, indem er im Umgang oder bei der Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen unter anderem:
 - körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt anwendet,
 - jegliche Form sexueller Belästigung vornimmt,
 - wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII belangt wird, auch außerhalb des Vereins,
 - pflichtwidrig das fürsorgliche Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen unterlässt (Vernachlässigung)
 - die Intimsphäre des Kindes oder Jugendlichen missachtetkann dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.
- (5) Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Gegen den endgültigen Bescheid kann der Betroffene binnen 14 Tage schriftlich Widerspruch einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheiden wird.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

§ 6 Wahl- und Stimmrecht

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Es erfolgt keine Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Bei minderjährigen Mitgliedern üben die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht aus. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Bei Wahlen zu Ausschüssen besitzen nur alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ein Stimmrecht.
- (3) Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes kann auch schriftlich erfolgen. Hierzu kann durch schriftliche Erklärung ein anderes Mitglied beauftragt werden. Aus der Erklärung muss das beabsichtigte Wahl- und Stimmverhalten hervorgehen.

- (4) Der/Die Kinderschutzbeauftragte wird von den Erziehungsberechtigten der Kinder unter 14 Jahren sowie von den Jugendlichen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet die Mitgliederversammlung statt, sie sollte im vierten Quartal durchgeführt werden. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Ihr obliegt im Besonderen die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträgen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, des Haushaltsplanes sowie die Wahl des Vorstandes.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn 10 % der Mitglieder sie schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für die entsprechenden Wahlen beschlussfähig, wenn Personen mit einem Stimmanteil von mindestens 10 % der berechtigten Stimmen erschienen sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung..
- (5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 4 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei der wiederholten Mitgliederversammlung ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Zu Beginn der Versammlung ist aus den Reihen der Mitglieder ein Protokollführer zu wählen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 5 Personen zusammen. Ihm gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzenden
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) Beisitzer/in für Jugendarbeit
 - e) Beisitzer/in für besondere Aufgaben
- (2) Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretende Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Entscheidung von zwei gesetzlichen Vertretern ist rechtsverbindlich.
- (3) Der Vorstand repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er organisiert die Vereinsverwaltung vornehmlich mit ehrenamtlichen Personen. Für spezielle Aufgaben können Fachleute entgeltlich engagiert werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer endet jedoch nicht vor Durchführung einer erfolgreichen Neuwahl oder Abwahl. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist der restliche Vorstand berechtigt andere Personen bis zur nächsten Mitgliederversammlung für dieses Amt einzusetzen. Scheiden mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist binnen 14 Tage eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Ausschüsse und Kurse

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung der Aufgaben Ausschüsse und Kurse. Das Stimmrecht in den Ausschüssen regelt der § 6.
- (2) Ausschüsse sind Gremien für bestimmte Aufgabenbereiche und werden temporär einberufen.
- (3) Die Kurse sind Sportangebote über einen festgelegten Zeitraum und sind insbesondere für Nichtmitglieder gedacht. Ein Vertragsverhältnis mit den Kursteilnehmern besteht nur während der festgeschriebenen Kursdauer.

§ 11 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger*innen sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend §§ 31a und 31b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 12 Beiträge

- (1) Für die Durchführung der Vereinsaufgaben wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der quartalsweise im Voraus zu bezahlen ist. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Für Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der erste Beitrag wird anteilig des Jahresbeitrages berechnet.

- (3) Ermäßigte Beiträge sind für Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Erwerbslose einzurichten. Für Familien mit mehr als 2 Kindern und Sozialhilfeempfänger sind nach Antrag vom Vorstand individuell ermäßigte Sonderbeiträge einzuräumen.
- (4) Die Beiträge für Kursteilnehmer werden vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Die Beiträge für Fördermitglieder werden individuell mit dem Vorstand festgesetzt.
- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.

§13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr bis zu drei, volljährige Mitglieder als Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören.
- (2) Der / die Kassenprüfer*innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins sind alle Mitglieder verpflichtet ihr Beitragssoll anteilig bis zum nächsten Monatsende zu zahlen. Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung von Verbindlichkeiten zu verwenden. Darüber hinaus verbleibendes Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports

§16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 21. Mai 2026 von der Mitgliederversammlung des Vereins **GymArtistic Berlin e.V.** beschlossen worden.